

1167; Helmold II, 12 zu 1168, und für dies Jahr erklären sich mit P. E. Müller die meisten Neueren (Dahlmann, Gesch. v. Dänemark I, S. 290; L. Giesebrecht, Wend. Gesch. III, S. 171; besonders Hovgaard, in der Hist. Tidskrift IV, 2, S. 516 ff. gegen Velschow, der in den Noten zu Saxo III, S. 343 das Jahr 1169 vertheidigt hat). An 1170 ist jedenfalls nicht zu denken, höchstens für die Durchführung kirchlicher Einrichtungen dies Jahr anzunehmen. Dieselbe Notiz kehrt nun aber in verschiedenen anderen Annalen wieder; in der Form am meisten übereinstimmend in den Annalen — 1219, die ich Waldemariani nenne: 'Ruia a Danis acquisita est et ad fidem Christi conversa'; die diesen sehr nahe verwandten Annalen — 1300 (Langebek IV) haben die Dänische Form des Namens: 'Rö a Danis acquisita est et ad fidem conversa'; wörtlich ebenso Annalen — 1286 (Langebek II), ganz ähnlich die Ann. Ryenses (SS. XVI, S. 403): 'Rø a Danis adquisita est et ad fidem Christi conversa'; wenig verändert die sog. Chron. Sialandiae: 'Rø in Scavia a Danis est victa et ad fidem Christi conversa'. Es liegt nahe, an eine gemeinsame Quelle zu denken, keine unmittelbar aus der andern abzuleiten; wäre aber die Eintragung in dem Colbazer Codex gleichzeitig, müsste man geneigt sein, sie als Grundlage für die andern zu betrachten, so dass allerdings für 'Rø' statt 'Rugia' oder 'Ruia', und 'acquisita' für 'subiugata' eine Zwischeninstanz angenommen werden müsste. Aber eine Einsicht des Codex zeigt, dass der Satz nicht zu den unzweifelhaft gleichzeitigen Eintragungen gehört, erst später am Rand hinzugefügt ist¹. Von den angeführten Annalen stimmen die Ryenses noch in einer späteren Notiz mit Colb. überein, 1176:

Colb.	Ryen.
Castrum Stytin obsessum a Danis.	Castrum Stettin a Danis obsessum est.

Die Nachricht, von grosser Wichtigkeit für die Kritik Saxos, findet sich ausserdem in den nach Eskinbek gehörigen Annalen — 1323 (Langebek II, S. 523), wo der Herausgeber unrichtig 'Julin' gedruckt hat, und kann sachlich nicht bezweifelt werden, obgleich sie in den Lund. und anderen Ableitungen der gemeinsamen Grundlage fehlt². Dass die Colb., wo der Satz von alter Hand geschrieben ist, hier Quelle sind für die Ryenses, ist sehr wahrscheinlich, zumal sie auch andere Nachrichten gemeinsam haben, die sich anderswo nicht finden,

1) Auch die Worte 1173 'et terre motus factus est', die ähnlich sich in den Ryenses finden, sind ein späterer Zusatz. 2) In den späteren Zusätzen der Chron. Sialandiae ist es wohl aus den Ann. Ryens. entlehnt; s. Usinger S. 61. Ganz spät ist das Breve chronicon, Langebek III, S. 629; ebend. S. 25.